

**Hygieneplan Corona LDK
für die Nutzung von Räumen im Lahn-Dill-Kreis vom
06.12.2021
durch zugelassene Nutzer
(Drittnutzer)**

Inhalt

- 1. Unterweisung**
- 2. Organisation der Nutzung**
- 3. Persönliche Hygiene**
- 4. Raumhygiene/Infektionsschutz
für Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume und Flure**
 - 4.1 Abstand**
 - 4.2 Geltung besondere weitere Nutzungsbeschränkungen**
 - 4.3 Lüften**
 - 4.4 Reinigung / Hygiene-Notfallkitt**
- 5. Hygiene im Sanitärbereich**
- 6. Wegeführung**
- 7. Testnachweis**
- 8. Allgemeines**

Vorbemerkung

Dieser Hygieneplan gilt für alle vom Lahn-Dill-Kreis zugelassenen Nutzer (sog. Drittnutzer) von Schulräumen außerhalb des schulischen Unterrichts.

Der Hygieneplan ist von allen an dem außerschulischen Unterricht / den Kursen beteiligten Personen (Schüler/-innen, Lehrkräften und Dozenten/Dozentinnen) in den Räumlichkeiten des Lahn-Dill-Kreises zwingend einzuhalten.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregeln in den Gebäuden zu beachten.

Soweit der Drittnutzer auch eigene Hygieneregeln wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (z.B. sportliche oder musische Nutzung) aufzustellen hat, gilt der vom Drittnutzer erstellte Hygieneplan als Ergänzung zu diesem Hygieneplan Corona LDK.

1. Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass Lehrkräfte, Dozenten/ Dozentinnen und die verantwortlichen Vertreter der Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den Nutzern, insbesondere Schülern und Schülerinnen, erläutern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln.

Alle Drittnutzer der Schulen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die aktuell gültigen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche des Drittnutzers die Lehrkräfte, Dozenten/Dozentinnen, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

Die entsprechenden Teilnehmerlisten sind zu führen und für die Dauer eines Monats nach der jeweiligen Nutzung aufzubewahren. Weitergehende Aufbewahrungsfristen aus anderen Gründen bleiben unberührt.

2. Organisation der Nutzung

Um den Begegnungsverkehr in und um das Schulgelände und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen dem Regelschulbetrieb und der Drittnutzung grundsätzlich nicht gestattet, ausgenommen die parallele Nutzung durch die Betreuung bzw. Notfallbetreuung nachmittags. Über Ausnahmen bei Unterricht nachmittags im Ganztags entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit dem Schulträger.

Die genaue Nutzung der Räume ist mit der jeweiligen Schulleitung abzustimmen, so dass sichergestellt ist, dass keine Parallelnutzung im Gebäude stattfindet, soweit dies nicht nach Satz 1 zulässig ist.

Der allgemeinbildende Schulunterricht hat Vorrang.

Der Schulträger und die Schule haben das Recht, den Belegungsplan, insbesondere Zuweisung von Räumen und Zeiten, ggf. Absage der Raumnutzung, auch kurzfristig zu ändern, solange sich bedingt durch Corona der schulische Unterricht im Aufbau mit flexibler Unterrichtsgestaltung befindet.

Der Wechsel von Räumen ist soweit irgend möglich zu vermeiden.

Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Nutzer (bspw. Sportverein) verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste (Datum, Uhrzeit, Name, Adresse, Tel.-Nr.) zu führen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

3. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb der Räume des Lahn-Dill-Kreises soll, soweit vorhanden, ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Räume des Lahn-Dill-Kreises, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske).
Die Händehygiene erfolgt durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette:
Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- In öffentlichen Verkehrsmitteln und beim Einkaufen ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske zu tragen.

Mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz/ FFP2-Maske können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wobei dringend empfohlen wird, wo immer möglich eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung/ FFP2-Maske zu tragen.

Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

- Die Lehrkräfte /Dozenten/Innen wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht an Unterricht/Kursen teilnehmen, bei denen Sie einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind.

4. Raumhygiene/Infektionsschutz für Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, und Flure

4.1 Abstand

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Unterrichtsbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern, besser 2 Meter eingehalten werden.

4.2 Geltung besondere weitere Nutzungsbeschränkungen:

➤ Musikunterricht

Für die Nutzung der Räume für den Musikunterricht durch Dritte darf nur Einzelunterricht oder Unterricht in möglichst kleinen Gruppen und entsprechend der Raumgröße erteilt werden.

- Gesangsunterricht und Singen ist in den Räumen des Lahn-Dill-Kreises nur möglich im Einzelunterricht (max. 2 Personen, d.h. Schüler und Lehrer) und in einem Abstand von 6 Metern, möglichst bei offenen Fenstern, mindestens aber regelmäßiges Lüften nach 15 Minuten.
- Musikunterricht darf grundsätzlich im Sitzen und Stehen stattfinden, empfohlen ist im Sitzen.

- Bei Blasinstrumentenspiel muss der Abstand mindestens 2 Meter zwischen den Personen betragen, dringend empfohlen sind 3 Meter und die Instrumente sollen nicht in Richtung anderer Personen zeigen. Soweit sich dies nicht sicherstellen lässt, ist ein Spuckschutz zwischen Spieler und Lehrkraft aufzustellen, der Abstand von 2 Meter darf dabei dennoch nicht unterschritten werden.
- Der Abstand zwischen den Beteiligten muss beim Musikunterricht ansonsten mindestens 2 Meter betragen.

➤ **Unterricht/Kurse mit festen Sitzplätzen**

Soweit Unterricht/Kurse im Sitzen an festen Plätzen erteilt wird, bedeutet dies, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit, zwecks Einhaltung der Abstände, auseinandergestellt werden müssen. Die Sitzordnung ist so zu gestalten, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht. Die Gruppengröße sollte möglichst klein sein und entsprechend der Raumgröße angepasst sein. Empfohlen werden aber auch hier grundsätzlich die Abstandswahrung von 1,5 Meter und das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung/ FFP2-Maske. Wenn möglich sollte der Unterricht bei offenen Fenstern durchgeführt werden.

➤ **Unterricht/Kurse mit Stehen oder Bewegungselementen**

Bei Unterricht, der Stehen oder Bewegung, insbesondere sportliche und gymnastische Aktivitäten, muss gesichert sein, dass im Liegen nach allen Seiten 1,5 Meter Abstand eingehalten werden. Die verantwortliche Lehrkraft/Dozent/in hat darauf zu achten, dass dies eingehalten wird. Die Gruppengröße sollte möglichst klein sein und entsprechend der Raumgröße angepasst sein. Empfohlen werden aber auch hier grundsätzlich die Abstandswahrung von 1,5 Meter und das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung/ FFP2-Maske. Die entsprechenden Lüftungspausen sind einzuplanen bzw. sollte der Unterricht möglichst bei offenen Fenstern durchgeführt werden.

➤ **Tanzunterricht**

Bei Tanzunterricht muss gesichert sein, dass pro Person eine freie Fläche von 5 qm in dem Raum vorhanden sind. Für die Nutzung der Räume für den Tanzunterricht durch Dritte darf nur Einzelunterricht oder Unterricht in möglichst kleinen Gruppen und entsprechend der Raumgröße erteilt werden. Auch beim Tanzen sollte der Kontakt zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, möglichst minimiert werden. Es ist jedoch generell erlaubt, auch mit anderen Tanzpartnern zu tanzen.

Die entsprechenden Lüftungspausen sind einzuplanen (15 Minuten nach 45 Minuten Spiel).

➤ **Orchester**

Die Nutzung der Räume ist nur in Kleingruppen und entsprechend der Raumgröße unter Einhaltung der Abstandswahrung erlaubt. Bei Blasinstrumentenspiel muss der Abstand mindestens 2 Meter zwischen den Personen betragen, dringend empfohlen sind 3 Meter und die Instrumente sollen nicht in Richtung anderer Personen zeigen. Die angegebenen Mindestabstände können im Freien oder durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z.B. Schutzschilde oder Hustenschutz reduziert werden.

Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.

Der Abstand zwischen den Beteiligten muss beim Orchester ansonsten mindestens 2 Meter betragen.

Die entsprechenden Lüftungspausen (15 Minuten nach 45 Minuten Spiel) sind einzuplanen.

- **Chorgesang**
Chorgesang ist in den Räumen des Lahn-Dill-Kreises generell verboten.
- **Kochkurse**
Kochkurse sind in den Räumen des Lahn-Dill-Kreises generell verboten.

4.3 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

4.4. Reinigung /Hygiene-Notfallkitt

Es findet von Seiten des Lahn-Dill-Kreises keine zusätzliche Reinigung für die Drittnutzung statt. Der Nutzer muss selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen.

Jede Lehrkraft bzw. Dozent/in ist mit einem sogenannten Hygiene-Notfallkitt ausgestattet sein. In dem Notfallkitt muss sich befinden:
Flüssigseife, Handtrocknung, Händedesinfektionsmittel, Tücher, Flächendesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich die Lehrkraft zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Tische, Stühle oder sonstigen Geräte/Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat sie unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

Nach Möglichkeit soll die vorgefundene Aufstellung von Tischen und Stühlen nicht verändert werden. Soweit dies dennoch erforderlich ist, müssen die Tische und Stühle nach dem Unterricht wieder in die zu Beginn des Unterrichts / des Kurses vorgefundene Ausgangsposition zurückgestellt werden.

Ergänzender Hinweis:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen stehen für den Schulbetrieb grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden für die Schule vorgehalten.

Da jedoch eine Auffüllung erst am Ende des gesamten Unterrichtstages erfolgt, muss sich jede Lehrkraft/Dozent/in vor Aufnahme des außerschulischen Unterrichts persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind und ggf. selbst aus dem Hygiene-Notfallkitt auffüllen.

Um zu verhindern, dass sich nicht zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist dies über eine Eingangskontrolle sicherzustellen. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Die Lehrkräfte/Dozenten/innen haben darauf zu achten.

6. Wegeführung

Die Schülerinnen und Schüler haben vor dem Gebäude zu warten.

Auch hier gelten die Abstandsregeln und sind zwingend einzuhalten.

Der Lehrer/in bzw. der Dozent/-in muss dann seine Schülerinnen und Schüler vor dem Gebäude abholen und sie einzeln in den Unterrichtsraum führen. Dabei sind die Abstandsregeln und

Hygieneregeln strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden.

Eltern sollen die Gebäude nicht betreten, sondern ihre Kinder vor dem Gebäude absetzen oder abholen.

7. Testnachweis

Aus Gründen der Fürsorgepflicht sowie der Gesundheitsvorsorge hat der Lahn-Dill-Kreis nach der Vorgabe des Landes entschieden, dass ein Testnachweis analog der 3 G-Regelung (Impf-Nachweis, Genesen-Nachweis oder Negativ-Testnachweis) für Drittnutzer von Schulräumen erforderlich ist.

Bei der Vorlage der Testnachweise von ungeimpften Personen muss es sich um einen aktuellen negativen PCR-Test (max. 48 Stunden alt) handeln oder um einen Negativ-Testnachweis im Sinne von § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (Bürgertest in einem externen Testzentrum), der max. 24 Stunden alt sein darf.

Die Verantwortung der Einhaltung obliegt der (Gruppen-)Leitung bzw. verantwortlichen Person vor Ort.

8. Allgemeines

Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Nutzer sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.